

# GR-Sitzung am 12. Dezember 2006/Beschlüsse

## TAGESORDNUNG

### 1. Begrüßung/Feststellung der Beschlussfähigkeit. Genehmigung Protokoll der Sitzung vom 06./13. Nov 2006.

Bgm. DENIFL stellt die Beschlussfähigkeit fest, das Protokoll wird einstimmig ohne Beanstandungen genehmigt und unterfertigt. Jakob Walder (Ersatz für GR TERZA) wird nun vom Bürgermeister angelobt.

### 2. Beratung/Beschlussfassung über den Voranschlag 2007 und den mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde sowie den Erfolgsplan 2007 der Veranstaltungsbetriebe.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den vom Bürgermeister vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes 2007, der Einnahmen und Ausgaben

- im ordentlichen Haushalt in Höhe von je EUR 7.075.100,-- und
- im außerordentlichen Haushalt solche von je EUR 600.000,--

vorsieht. Gleichzeitig wird der mittelfristige Finanzplan lt. Beilage beschlossen.

#### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Erfolgsplanes 2007 der Veranstaltungsbetriebe der Gemeinde Fulpmes, welcher somit wie folgt festgesetzt ist:

In EURO	Einnahmen	Ausgaben
1. Extrastüberl		
2. Großer Saal u. Villepreux	7.300,--	2.500,--
3. Vermietungen	50.000,--	13.200,--
4. Garagen	19.000,--	3.200,--
5. Betriebskosten		21.000,--
6. Heizkosten		8.000,--
7. Strom		5.000,--
8. Verwaltungskosten		5.100,--
9. Versicherungen		400,--
10. Instandhaltung Gebäude		0,--
11. Parkdeck	12.500,--	31.800,--
12. Zuführung Rücklage		0,--
13. Eislaufplatz	10.900,--	19.500,--
14. Überdachung Vorplatz Pavillon	10.000,--	
15. Kunstrasenplatz	345.000,--	345.000,--
16. Öffentliches WC	65.000,--	65.000,--
	-----	-----
	519.700,--	519.700,--
	=====	=====

#### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Summe, ab der eine Erläuterung für die Unterschiede zwischen den vorgeschriebenen Beträgen und den veranschlagten Beträgen für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses erforderlich ist, mit € 70.000 je Voranschlagspost anzusetzen.

### 3. Beratung/Beschlussfassung über die Gebühren und Abgaben ab dem Jahr 2007 inkl. der Gebühren für die Sporthallenbenützung 2007.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Gebühren und Abgaben ab 01. Jänner 2007 bis auf weiteres wie nachstehend angeführt festzulegen. Gegenüber der EDV-Vorschreibung sind Abweichungen durch Centdifferenzen möglich.

# Gebühren und Abgaben der Gemeinde Fulpmes

ab 01. Jänner 2007

**Grundsteuer A:** 500 % des Messbetrages (von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben)

**Grundsteuer B:** 500 % des Messbetrages (von den Grundstücken)

**Kommunalsteuer:** 3 v. H. der Lohnsumme (BGBl. Nr. 819 vom 30.11.1993)

**Vergnügungssteuer** nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982 i.d.F. LGBl. Nr. 31/1986 und Nr. 112/2002, aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001 i.d.F. BGBl.Nr. 27/2002 und nach der Vergnügungssteuersatzung vom 21.03.2002.

**Hundesteuer** nach der Satzung vom 13.10.1997, dem jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetz und dem Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980

a) für den ersten gehaltenen Hund (gleicher Betrag für männliche und weibliche Hunde) **€ 115,20**

b) für jeden weiteren in einem Haushalt gehaltenen Hund **€ 300,00**

c) für einen Hund, welcher der Bewachung dient bzw. der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird **€ 47,85**

Bezüglich einer eventuellen Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gelten die Bestimmungen der Hundesteuersatzung vom 13.10.1997.

**Ausgleichsabgabe** gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz LGBl. Nr. 22/1998 und dem GR-Beschluss vom 19.05.1978.

**Erschließungsbeitrag** gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz LGBl. Nr. 22/1998 mit 3 v. H. des Erschließungskostenfaktors in Höhe von **€ 87,21** laut den Gemeinderatsbeschlüssen vom 18.09.1995, 26.02.1996 und 10.12.2001.

**Gemeindeverwaltungsabgaben** nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 24/1996 bzw. i. d. jeweils gültigen Fassung.

**Wasseranschlussgebühren** gemäß § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung vom 15.04. 1993 pro m3 Bemessungsgrundlage **€ 1,75** (inkl. 10 % USt), gemäß § 3 Abs. (4) beträgt die Mindestbemessungsgrundlage für Gebäude 250 m3 umbauter Raum.

**Kanalanschlussgebühren** gemäß § 3 der Kanalgebührenordnung vom 19.08.1993 pro m3 Bemessungsgrundlage **€ 1,75** (inkl. 10 % USt), gem. § 3 Abs. (4) beträgt die Mindestbemessungsgrundlage für Gebäude 250 m3 umbauter Raum.

**Wasserbenützungsgebühren** gemäß § 5 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt der Wasserzins pro m3 Wasserverbrauch **€ 0,48** (inkl. 10 % USt).

**Kanalbenützungsgebühren** gemäß § 4 der Kanalgebührenordnung beträgt die Kanalgebühr pro m3 Wasserverbrauch **€ 1,36** (inkl. 10 % USt).

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird bei der Kanalgebührenberechnung pro Großvieheinheit jährlich eine Wassermenge von 15 m3 vom Wasserzählerergebnis abgezogen. Für die Ermittlung des Viehbestandes ist jeweils die letztgültige Viehzählung maßgebend. Die Großvieheinheiten werden wie folgt ermittelt:

1 GVE.....Rinder, Pferde

0,2 GVE Schweine, Ziegen, Schafe ab 2 Monaten

Als **Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen** (z. B. für das Straßen- oder Gartenspritzen) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Fulpmes jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 % des Wasserzählerergebnisses abgezogen.

Bei **Einleitung von Fremdwässern in den Trennkanal (Regenkanal)** wird ein Gebührensatz in der Höhe von 50 % der laufenden Kanalbenützungsgebühr, d. s. derzeit **€ 0,68** inkl. Mehrwertsteuer pro m3 verrechnet (lt. GR 19.06.1995).

**Wasserzählermiete** gemäß § 6 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt die Zählermiete jährlich:

a) für 3- und 7-m3-Zähler **€ 19,32** inkl. 10 % USt

b) für 20-m3-Zähler **€ 38,50** inkl. 10 % USt

c) für Großbereichszähler ab DN 80 **€ 167,48** inkl. 10 % USt

#### **Müllgebühren:**

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Grundgebühr pro Einwohnergleichwert     | € 13,32 (inkl. MWSt) |
| b) Kosten pro Sack (60 l)                  | € 03,50 (inkl. MWSt) |
| c) Kosten pro Containerentleerung (240 l)  | € 11,87 (inkl. MWSt) |
| d) Kosten pro Containerentleerung (800 l)  | € 39,73 (inkl. MWSt) |
| e) Kosten pro Containerentleerung (1100 l) | € 54,51 (inkl. MWSt) |

#### **Kompostierung:**

- |                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| a) ganzjährige Entsorgung    | € 20,90 (inkl. MWSt) |
| b) Eigenkompostierung Sommer | € 10,45 (inkl. MWSt) |

#### **Friedhofsgebühren** gemäß Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2004

- |   |         |
|---|---------|
| a) Einzelgrab:  | € 24,10 |
| b) Doppelgrab:  | € 48,30 |
| c) Grabstätte der Salesianer im Ausmaß von 4 Einzelgräbern: | € 96,50 |

#### **Grabeinfassungen** – nur am neuen Friedhof – gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.1987 (einschließlich Material- und Arbeitsaufwand):

##### (1) Einzelgräber:

- |                |          |
|----------------|----------|
| a) Randgrab:   | € 244,50 |
| b) Mittelgrab: | € 186,00 |

##### (2) Doppelgräber:

- |                |           |
|----------------|-----------|
| a) Randgrab:   | € 344,80  |
| b) Mittelgrab: | € 283,254 |

#### **Kindergartengebühren** (inkl. 10 % USt) für das erste Kind monatlich € 32,75 (Alle weiteren Kinder eines Haushalts sind frei!)

#### **Fahrersatz Kindergarten** (inkl. 10 % USt) für das erste Kind jährlich € 20,50 (Alle weiteren Kinder eines Haushalts sind frei!)

#### **Pacht- und Anerkennungszinse** werden laut Gemeinderatsbeschluss vom 10. 01. 1986 belassen.

Die **Gehsteigabgabe** wird nicht eingehoben.

Anstelle der **Ankündigungsabgabe** ist mit 01.06.2000 die neue Werbeabgabe in Kraft getreten.

#### 4. Beratung/Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung der „Lawinenkommission Fulpmes“.

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die neue Geschäftsordnung der Lawinenkommission Fulpmes in der vorliegenden Fassung.

#### 5. Beratung/Beschlussfassung über eine Feuerwehrtarifordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Fulpmes durch Dritte.

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat eine Feuerwehrtarifordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Fulpmes durch Dritte.

#### 6. Beratung/Beschlussfassung über einen Grundtausch zwischen der Gemeinde Fulpmes und der TIWAG zum Zwecke der Brückenerneuerung Dorfeinfahrt Fulpmes.

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die für die Brückenverlegung benötigte Grundfläche mit der TIWAG im Verhältnis 1:1 zu tauschen, wobei für die seitens der Gemeinde Fulpmes von der Tiwag erhaltene Fläche die Begründung der Öffentlichkeit gem. § 13 TStG verordnet bzw. für die an die Tiwag abgetretene Fläche die Aberkennung der Öffentlichkeit gem. § 15 TStG verordnet wird.

#### 7. Beratung/Beschlussfassung betr. Auftragsvergabe zur Lieferung eines neuen Feuerwehrautos durch die Firma „Lohr“.

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Firma Lohr mit der Lieferung des neuen Feuerwehrautos zu dem im Angebot festgesetzten Preis zu beauftragen.

**8. Beratung/Beschlussfassung betr. Erstellung eines erg. BBP für die Errichtung von Reihenhäusern und Wohnungen in der Brunnachstraße 31 auf Gst. 885/2, Cityreal Immobilien GmbH in 6020 Innsbruck.**

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des BVD-Ausschusses, die Erstellung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das GSt. 885/2, Brunnachstraße 31, KG Fulpmes, der Gemeinde Fulpmes gem. § 56.2. TROG 2006 idgF. durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufzulegen und gleichzeitig zu erlassen. Die Kosten für Planung und Durchführung gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

Die Bebauungsplanänderung dient der Errichtung von 5 Reihenhäusern und 3 Wohnungen samt Abstellplätzen und Lagerräumen lt. den eingereichten Plänen

**9. Beratung/Beschlussfassung betr. Änderung Flächenwidmungsplan für die Vermietung von Parkplätzen auf GSt. 749, KG Fulpmes, Josef Span, Herrengasse 4, 6166 Fulpmes.**

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des BVD-Ausschusses, die Erstellung der Flächenwidmungsänderung eines Teiles aus GSt. 749, KG Fulpmes, lt. Vermessungsplan, des Span Josef Herbert gem. dem § 36.2. TROG 2006 idgF. durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufzulegen und gleichzeitig zu erlassen. Die Kosten für Planung und Durchführung gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

Die Flächenwidmungsplansänderung dient der Vermietung der bestehenden Parkplätze wobei folgende Änderung vorgesehen ist. Ein Teilstück aus GSt. 749 wird von Sonderfläche Schiübungswiese in Sonderfläche Parkplatz umgewidmet um eine Verpachtung zu ermöglichen.

**10. Beratung/Beschlussfassung betr. Änderung Flächenwidmungsplan für eine einheitliche Widmung im Bereich der GSt. 785/15, 785/16 und 785/14.**

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Erstellung der Flächenwidmungsänderung aus Teilstücken der GSt. 785/15, 785/16 und 785/14, KG Fulpmes, gem. dem § 36.2. TROG 2006 idgF. durch 2 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufzulegen und gleichzeitig zu erlassen.

Die Flächenwidmungsplansänderung dient der Widmungsarrondierung in diesem Bereich um eine klare Trennung zwischen Wohngebiet und Allgem. Mischgebiet herzustellen.

**11. Beratung/Beschlussfassung betr. Änderung Flächenwidmungsplan für die Bebauung im Bereich der neu gebildeten GSt. 523/1 und 523/3, Norbert Schmid, Herrengasse 17, 6166 Fulpmes.**

---

DENIFL setzt den Punkt von der Tagesordnung ab, da noch einige Details geklärt werden müssen. Danach wird der Gemeinderat zur neuerlichen Behandlung einberufen werden.

**12. Beratung/Beschlussfassung betr. Änderung Flächenwidmungsplan zur Errichtung eines Hochseilgartens im Bereich der GSt. 1194, 1191, 1190, 1187, 1182, 1175, 1186 und 1183, 6166 Fulpmes.**

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Erstellung der Flächenwidmungsänderung aus Teilstücken der GSt. 1194, 1191, 1190, 1187, 1182, 1175, 1186 und 1183, KG Fulpmes, gem. dem § 36.2. TROG 2006 idgF. durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufzulegen und gleichzeitig zu erlassen. Die Kosten für Planung und Durchführung gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

Die Flächenwidmungsplansänderung dient der Errichtung eines Hochseilgartens. Es werden die o.a. Teilstücke von Freiland in Sonderfläche Sportanlage umgewidmet.

**13. Beratung/Beschlussfassung betr. Vermietung von Parkplätzen in der Brunnachstraße an Kurt und Claudia Wierer, Karl und Evi Wiedenhofer, Günter Pließnig und Werner Pellegrini.**

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des BVD-Ausschusses die Vermietung von Dauerparkplätzen in der Brunnachstraße vor den Südtirolerhäusern an Kurt und Claudia Wierer (2), Karl und Evi Wiedenhofer (1), Günter Pließnig (1) und Werner Pellegrini (1) zum indexgebundenen Preis von derzeit EUR 150,00/Jahr bis auf Widerruf. Der Parkplatz kann vom jeweiligen Mieter durch Anbringung eines Schildes gekennzeichnet werden.

14. Beratung/Beschlussfassung betr. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.05.1977, der die kostenlose Zuweisung von Parkplätzen vor den Südtirolerhäusern für die Mieter Friedrich Kiechl, Sebastian Huter und Erich Huber gewährt.

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des BVD-Ausschusses die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Mai 1977, der die kostenlose Zuweisung von Parkplätzen vor den Südtirolerhäusern für die Mieter Friedrich Kiechl, Sebastian Huter und Erich Huber gewährt. Damit werden gleiche Verhältnisse für alle geschaffen, Herrn Huber soll die Möglichkeit der Anmietung eines Stellplatzes zu üblichen Bestimmung gegeben werden.

15. Beratung/Beschlussfassung betr. Übernahme der Grundstücke 785/17 und 785/18 in das öffentliche Gut.

---

Bgm. DENIFL setzt den Tagesordnungspunkt daher ab.

16. Beratung/Beschlussfassung betr. Herstellung und Vermietung von Parkplätzen in der Industriezone B.

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat in der Industriezone B, südlich des Grundstückes 409/12, eine Parkfläche zu schaffen, wobei erforderliche Erdarbeiten für die Parkplatzherstellung und für die Wegverlegung von der Gemeinde in Auftrag gegeben und die Kosten getragen werden. Die Parkplätze werden an die Firmen zu den üblichen Bestimmungen und Tarifen vermietet.

17. Beratung/Beschlussfassung betr. Verordnung eines Parkverbots entlang des Gst. von Richard Pekarek im Michel-Pfurtscheller-Weg.

---

Einstimmig verordnet der Gemeinderat gemäß §43 Abs.1 lit.b Ziff.1 STVO für den Abschnitt der Gemeindestraße Michel-Pfurtscheller-Weg entlang des Grundstückes 2115 ein Parkverbot. Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß §44 STVO durch die Anbringung der Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ gemäß §52 Abs. 13a STVO mit den Zusatztafeln gemäß §54 „Anfang“ und „Ende“. Die Verordnung tritt mit Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft.

18. Beratung/Beschlussfassung betr. Verkauf von ca. 150 m<sup>2</sup> aus Gp. 410/6 an Reinhard Fiechtl.

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, einen Teil des Grundstückes 410/6 im Ausmaß von ca. 150 m<sup>2</sup> zum üblichen Preis von EUR 58,83 an die Firma REFI zu verkaufen. Der betroffene Grundstücksteil verläuft nördlich entlang des Grundstückes 410/10.

19. Beratung/Beschlussfassung betr. Vereinbarung über Ankauf von ca. 4 m<sup>2</sup> durch die Gemeinde von Heinrich Gleinser aus GP 199 zum Preis von EUR 110,00/m<sup>2</sup> zur Erschließung Gp. 338 (Wegverlängerung GP 2057).

---

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Ankauf von ca. 4 m<sup>2</sup> aus GP 199, Gemeinde Fulpmes, von Herrn Gleinser Heinrich, Waldrasterstraße 19 A, 6166 Fulpmes, zum Preis von EUR 110,00/m<sup>2</sup> laut beiliegendem Plan. Die Vermessungskosten, die Kosten für Vertragserrichtung, Eintragungsgebühren und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten der Gemeinde Fulpmes.

20. Beratung/Beschlussfassung betr. Angebot von Waltraud Hupauf, Bahnstraße 15, 6166 Fulpmes über den Verkauf diverser Teilwälder laut vorliegender Liste.

---

Bgm. DENIFL setzt den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung ab.

21. Beratung/Beschlussfassung betr. Anpassung der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld).

---

Den Bediensteten der Gemeinde Fulpmes wurde bisher ein Weihnachtsgeld in Anlehnung an die Bestimmungen für Landesbedienstete (Verordnung lt. GR. 27.11.2002) gewährt. Das Land Tirol hat nun ihre (Richtlinien) Verordnung geändert und dies auch den Gemeinden empfohlen.

„Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtenengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9/1970 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.

64/2006 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65/ 1998 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2006 und aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 68/2001 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2006, in Verbindung mit § 48 Abs. 1 lit. b des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/ 2001 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 58/2006 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12. Dezember 2006 einstimmig folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Bediensteten der Gemeinde Fulpmes beschlossen:“

## **Verordnung**

### **über die Gewährung von einmaligen jährlichen Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld)**

#### **Artikel I**

Den Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Fulpmes wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsbeihilfe) wie folgt gewährt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 139,- Euro,
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 73,- Euro,
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Bediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,

für das erste Kind	EUR 135,-	(EUR 124,-)
für das zweite Kind	EUR 164,-	(EUR 153,-)
für jedes weitere Kind	EUR 215,-	(EUR 204,-)

Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Monatsentgelt gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

Diese Verordnung findet sinngemäß Anwendung auf die „Sonstigen Bediensteten“ und „geringfügig Beschäftigten“ mit der Maßgabe, dass Teilzeitbeschäftigten das Weihnachtsgeld nur aliquot gebührt und der Anspruch auf Weihnachtsgeld für Kinder sich anstelle nach der Kinderzulage nach dem Anspruch auf Familienbeihilfe richtet. Die Aliquotierung des Weihnachtsgeldes für teilzeitbeschäftigte Vb ist im § 44 L-VBG geregelt.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

### **22. Beratung/Beschlussfassung betr. Änderung Flächenwidmungsplan für ein Teilstück aus Gst. 434, Johann Steuxner, Waldraasterstraße 8, 6166 Fulpmes.**

---

Mit 10 Ja-Stimmen bei 5 Nein-Stimmen beschließt der Gemeinderat, die Änderung des örtlichen ROK für ein Teilstück des Gst. 434 im Ausmaß von ca. 4000m<sup>2</sup>, KG Fulpmes, gem. dem § 32.2 TROG 2006 idgF. durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufzulegen und

beschließt der Gemeinderat die Änderung von derzeit Freiland in Wohnnutzung für das Teilstück des Gst. 434 im Ausmaß von ca. 4000m<sup>2</sup>, KG Fulpmes. Die Kosten für Planung und Durchführung gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

### **23. Beratung/Beschlussfassung betr. Rückübertragung von personellen Entscheidungen gem. § 30 TGO vom Gemeindevorstand an den Gemeinderat.**

---

Mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen wird dem Antrag um Vertagung und Neuformulierung bei der nächsten GR-Sitzung stattgegeben.

1.) Grundstücksankauf durch Fa. Hörtnagl Werkzeuge, Johann Hörtnagl.

---

**Einstimmig wird der Punkt auf die Tagesordnung aufgenommen.**

**Einstimmig befindet der Gemeinderat den Sachverhalt (Fläche von 114 m<sup>2</sup>) für in Ordnung, dies wurde auch im Beschluss am 25. September 2006 bereits mit „ca. 50 m<sup>2</sup>“ korrekt formuliert.**